

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1ee308cd-8f54-3a06-bf0a-798d2bbba293>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 92b StGB - Einziehung

¹Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den [§§ 80a, 86, 86a, 89a bis 91](#) bezieht,

eingezogen werden. ²[§ 74a](#) ist anzuwenden.

